



Brüssel, den 28. April 2017
(OR. en)

7873/17
DCL 1

RECH 98
MED 23
AGRI 179
MIGR 43
RELEX 286

FREIGABE¹

des Dokuments	7873/17 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	30. März 2017
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern zur Festlegung der Bedingungen für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 28.04.2017 freigegeben.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. März 2017
(OR. en)

7873/17

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

RECH 98
MED 23
AGRI 179
MIGR 43
RELEX 286

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. März 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 141 final

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern zur Festlegung der Bedingungen für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 141 final.

Anl.: COM(2017) 141 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.3.2017
COM(2017) 141 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern zur Festlegung der Bedingungen für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

DECLASSIFIED

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 18. Oktober 2016 nahm die Kommission einen Vorschlag² für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) („Basisrechtsakt“) auf der Grundlage des Artikels 185 AEUV an.

PRIMA ist eine gemeinsame Programm-Initiative zur Entwicklung und Anwendung innovativer und integrierter Lösungen für die Verbesserung der Effizienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Wasser- und Lebensmittelversorgung im Mittelmeerraum. Um diese Ziele zu erreichen, haben fünfzehn Länder vereinbart, durch die Bindung von Finanzmitteln PRIMA gemeinsam durchzuführen. Bei diesen Ländern handelt es sich um die Mitgliedstaaten Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Portugal, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern; die mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Israel und Tunesien; die nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko.

Initiativen auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV setzen voraus, dass die teilnehmenden Staaten sich in hohem Maße zu einer wissenschaftlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Integration verpflichten. Nach dem Basisrechtsakt, mit dem die Beteiligung der Union an einer Initiative gemäß Artikel 185 AEUV begründet wird, haben alle teilnehmenden Staaten dieselben Rechte (z. B. Beteiligung an den Verwaltungsstrukturen, mit Entscheidungsbefugnissen) und Pflichten (z. B. finanzieller Beitrag, Durchführung des Programms im Einklang mit den Bestimmungen des Basisrechtsakts).

Obwohl Artikel 185 AEUV besonders auf die Beteiligung der Union an von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programmen abstellt, wird in ihm die Beteiligung von Drittländern an dem Programm nicht ausgeschlossen. PRIMA zielt darauf ab, ein Programm umzusetzen, das von mehreren Mitgliedstaaten und Drittländern gemeinsam durchgeführt wird.

Was diese Drittländer betrifft, so dürfen mit Horizont 2020 assoziierte Drittländer sich bereits entsprechend den Bestimmungen der internationalen Abkommen über ihre Assoziierung mit Horizont 2020 an Initiativen gemäß Artikel 185 AEUV beteiligen. Dies trifft auf Israel und Tunesien zu. Im Fall von Ländern, die nicht mit Horizont 2020 assoziiert sind, müssen nach wie vor internationale Abkommen mit der Union geschlossen werden, die ihre Beteiligung ermöglichen.

Um ein gleichberechtigtes Engagement aller teilnehmenden Staaten an PRIMA sicherzustellen, müssen daher mit Drittländern, die nicht mit Horizont 2020 assoziiert sind und die sich an der Initiative beteiligen wollen, internationale Abkommen ausgehandelt und

² COM(2016) 662 final vom 18.10.2016.

geschlossen werden, damit der durch den Basisrechtsakt geschaffene Rechtsrahmen auf sie ausgeweitet werden kann.

Diese bilateralen Abkommen sollten mit den nicht mit Horizont 2020 assoziierten Ländern ausgehandelt werden, die bereits Mittel für die Beteiligung an PRIMA zugesagt haben und auf die in Artikel 1 Absatz 2 des Vorschlags der Kommission für den Basisrechtsakt Bezug genommen wird: Ägypten, Libanon und Marokko. Zusätzlich zu diesen Drittländern sagte Jordanien nach der Verabschiedung des Vorschlags der Kommission für den PRIMA-Basisrechtsakt am 7. November 2016 Mittel zu. Die zugesagten Finanzmittel belaufen sich auf 3 Mio. EUR über einen Zeitraum von 10 Jahren.

Der finanzielle Beitrag von Drittländern zu PRIMA macht 21 % der gesamten nationalen Beiträge³ aus. Der Gesamtrahmen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und der Union wird durch die jeweiligen Assoziierungsabkommen mit Ägypten⁴, Jordanien⁵, dem Libanon⁶ bzw. Marokko⁷ vorgegeben. Zudem haben Ägypten⁸, Jordanien⁹ und Marokko¹⁰ Wissenschafts- und Technologieabkommen mit der Union geschlossen.

Was ihre Beteiligung an Forschungsrahmenprogrammen der Union¹¹ betrifft, so können Rechtspersonen aus Ägypten, Jordanien, dem Libanon und Marokko Fördermittel im Rahmen von Horizont 2020 erhalten und waren Rechtspersonen aus Ägypten, Jordanien, dem Libanon bzw. Marokko im Wege des Siebten Rahmenprogramms (FP7)¹² in der Forschungszusammenarbeit tätig. Ägypten und Marokko haben auch mit der Union an gemeinsamen Programmplanungsmaßnahmen im Bereich der Forschung zu Lebensmitteln (ARIMNet und ARIMNet2) teilgenommen, und alle vier Länder arbeiten derzeit mit der Union an gemeinsamen Programmplanungsmaßnahmen zum Themenkomplex Nahrung-Wasser-Energie (ERANETMED).

Erfolgreiche Forschungspartnerschaften mit der Union gibt es auch im Rahmen anderer aus EU-Mitteln finanzierter Programme, z. B. bei dem Programm für Forschung, Entwicklung und Innovation in Ägypten seit 2011 (finanziert aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument).

³ Der Bericht über die Folgenabschätzung für PRIMA enthält nähere Angaben zum finanziellen Beitrag der einzelnen Länder, SWD(2016) 332 final vom 18.10.2016, S. 49 – 53.

⁴ ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 39.

⁵ ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 18.

⁶ ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 2.

⁷ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2.

⁸ ABl. L 182 vom 13.7.2005, S. 12.

⁹ ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 108.

¹⁰ ABl. L 37 vom 10.2.2004, S. 9.

¹¹ Nähere Informationen zu der Beteiligung dieser Länder an den Rahmenprogrammen, einschließlich der Teilnehmerkosten, finden sich in der Folgenabschätzung für PRIMA, SWD(2016)332 final vom 18.10.2016, Seiten 49 – 53.

¹² Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013).

Diese Länder arbeiten auf dem Gebiet der Forschung und Innovation auch mit Mitgliedstaaten zusammen¹³.

Um eine rechtzeitige und somit wirksame Beteiligung dieser nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer an PRIMA sicherzustellen, sollten die Verhandlungen über diese internationalen Abkommen mit großem zeitlichen Vorlauf beginnen. Diese Abkommen sollen die Verpflichtungen der betreffenden Drittländer gegenüber der Union regeln, vorzugsweise durch eine direkte Bezugnahme auf die Bedingungen des Basisrechtsakts.

Vor der Verabschiedung des Basisrechtsakts wird daher kein Abkommen unterzeichnet/geschlossen werden.

Die vorliegende Empfehlung für einen Beschluss des Rates steht in daher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ergebnis der für PRIMA durchgeführten Folgenabschätzung, die zu dem Kommissionsvorschlag führte, wonach die Durchführung von PRIMA nach Artikel 185 AEUV erfolgen soll. Folglich zielt die vorliegende Empfehlung für einen Beschluss des Rates darauf ab, die Aufnahme von Verhandlungen mit nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländern im Hinblick auf den Abschluss von internationalen Abkommen, die eine rechtliche Voraussetzung für ihre Beteiligung an PRIMA gemäß Artikel 185 AEUV sind, zu genehmigen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Wie in der Folgenabschätzung für PRIMA dargelegt wurde, stimmt diese Initiative mit den Vorschriften der Forschungs- und Innovationspolitik, insbesondere des Rahmenprogramms Horizont 2020, überein, die die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation unterstützt.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union**

In der Folgenabschätzung für PRIMA wird zudem ausgeführt, dass die Initiative mit anderen Politikbereichen der Union, z. B. mit der Migrationspolitik, der externen Entwicklungspolitik und der Nachhaltigkeitspolitik, vereinbar und für diese von Bedeutung ist.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für die Empfehlung für einen Beschluss des Rates ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat, die Kommission im Einklang mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV zu ermächtigen, Verhandlungen mit nicht mit dem H2020 assoziierten Drittländern über Abkommen zwischen der Europäischen

¹³ Ägypten hat bilaterale Wissenschafts- und Technologieabkommen mit fast allen Mitgliedstaaten geschlossen; der Libanon hat solche Abkommen mit Frankreich und Italien sowie ein gemeinsames libanesisch-französisches Programm für Forschungsstipendien geschlossen. Marokko arbeitet eng mit Frankreich zusammen, wobei die meisten internationalen Ko-Publikationen zusammen mit französischen Institutionen erfolgen, vor allem mit dem Centre National de la Recherche Scientifique.

Union und diesen Drittländern zu führen, in denen die Bedingungen für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft PRIMA festgelegt werden.

DECLASSIFIED

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern zur Festlegung der Bedingungen für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe::

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ wurde das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) („Horizont 2020“) errichtet. Durch Horizont 2020 soll eine größere Wirkung auf Forschung und Innovation erreicht werden, indem ein Beitrag zur Stärkung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften geleistet wird, auch durch eine Beteiligung der Union an Programmen, die von mehreren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 185 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) durchgeführt werden.
- (2) Am 18. Oktober 2016 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) auf der Grundlage des Artikels 185 AEUV („Basisrechtsakt“) an.
- (3) Ziel von PRIMA ist die Durchführung eines gemeinsamen Programms zur Entwicklung und Anwendung innovativer und integrierter Lösungen für die Verbesserung der Effizienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Wasser- und Lebensmittelversorgung im Mittelmeerraum.
- (4) Fünfzehn Länder haben vereinbart, durch die Bindung von Finanzmitteln PRIMA gemeinsam durchzuführen: die Mitgliedstaaten Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Portugal, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern; die mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Israel und Tunesien; die nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

- (5) Nach dem Basisrechtsakt sollten alle teilnehmenden Staaten dieselben Rechte und Pflichten haben. Die nicht mit Horizont 2020 assoziierten Drittländer können sich jedoch nur an PRIMA beteiligen, wenn internationale Abkommen mit der Union geschlossen werden, in denen die Bedingungen für ihre Beteiligung an PRIMA festgelegt sind.
- (6) Es sollten Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, internationale Abkommen mit Ägypten, Jordanien, Libanon und Marokko zur Festlegung der Bedingungen für ihre Beteiligung an PRIMA zu schließen.
- (7) Die Verhandlungen, durch die die Beteiligung von nicht an Horizont 2020 assoziierten Drittländern an PRIMA ermöglicht wird, können unter der Bedingung aufgenommen werden, dass der Basisrechtsakt verabschiedet wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird – vorbehaltlich des Erlasses des Basisrechtsakts – ermächtigt, im Namen der Union internationale Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern Arabische Republik Ägypten, Haschemitisches Königreich Jordanien, Libanesische Republik und Königreich Marokko auszuhandeln, in denen die Bedingungen für ihre Beteiligung an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) festgelegt werden.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind dem Anhang zu entnehmen.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit [vom Rat einzufügen: Bezeichnung des Sonderausschusses] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Rat
Der Präsident*